



**Gruppe Strasse**  
Abteilung ST 5 - Rechtsbereich Straßenverkehr

Stubenring 1, 1010 Wien  
Telefon: +43 (1) 711 00-5506  
Telefax: +43 (1) 711 00-2288

GZ. 160680/2-II/ST5/04 DVR 0000175

Herrn  
Nicola Dallatana  
Director Regulatory Affairs, Europe  
Segway LLC  
Via Segre 5/a  
I-43100 Parma

**bmvit**

Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Infrastruktur

Wien, am 29. Juni 2004

**Betrifft: Segway; rechtliche Qualifikation**

Sehr geehrter Herr Dallatana!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14. April 2004 sowie auf die Präsentation des Segway durch Sie persönlich, teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass dieses Fahrzeug aufgrund des § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d der Straßenverkehrsordnung iVm § 2 Abs. 2a Kraftfahrzeuggesetz als Fahrrad zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Benutzung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr bedeutet dies daher, dass das Fahren mit dem Segway auf allen Radfahranlagen und auf der Fahrbahn erlaubt ist; darüber hinaus sind auch die Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder verbindlich. Die Benutzung von Gehsteigen mit dem Segway ist allerdings nicht erlaubt.

Unabhängig davon darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass sich gerade im städtischen Bereich umfangreiche Einsatzmöglichkeiten (auch ohne Benutzungsmöglichkeit von Gehsteigen oder Gehwegen) für das gegenständliche Fahrzeug ergeben, da einerseits gerade in diesen Bereiche umfangreiche Radwegnetze bestehen, andererseits auch sehr viele Fußgängerzonen für den Fahrradverkehr geöffnet sind und somit mit dem Segway benutzt werden könnten.

**Für den Bundesminister:**  
i.V. Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler

**Ihre Sachbearbeiterin:**  
Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler  
Tel.: +43 (1) 711 00-5506, Fax-DW: 2288  
ingrid.holzerbauer-hoegler@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

info@bmvit.gv.at  
www.bmvit.gv.at

*Dynamik mit Verantwortung*